

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Geschäft wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis 2,50 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postämter. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rasler, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Stelzbrunner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate für die viergespaltene Zeitspalte oberer Bereich Raum 4.-M.
Arbeitervereinigungen 2.-Mk.
Verbandsanzeigen 75 Pf.

Urabstimmung.

Unser Verband ist eine Demokratie; für seine Einrichtungen und seine Betätigung ist der Wille der Mitglieder maßgebend. Die Mehrheit entscheidet, und die in der Minderheit Gebliebenen müssen sich in loyaler Weise den rechtmäßig zustande gekommenen Beschlüssen fügen.

Am klarsten tritt der demokratische Charakter des Verbandes in den Wahlstellen in Erscheinung. Das beschließende Organ ist hier die Mitgliederversammlung; an ihr teilzunehmen ist nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht aller Mitglieder. Die Beschlüsse, die hier gefaßt werden, gelten für die Gesamtheit der Kollegen am Ort, auch für diejenigen, die bei der Beschlussfassung nicht zugegen waren. Vielleicht hätten sie, wenn sie ihrer Pflicht zur Teilnahme an der Versammlung genügt hätten, einen anderen Beschluß herbeiführen können. Durch ihre Fernbleiben haben sie von vornherein zum Ausdruck gebracht, daß sie sich dem Willen der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer unterordnen.

Die Ortsverwaltung hat die Beschlüsse der Mehrheit auszuführen. Sie wird nicht für jede einzelne ihrer Handlungen einen Mitgliederbeschluß herbeiführen können. In einzelnen Fragen wird sie selbständig entscheiden müssen, aber nur im Rahmen der Versammlungsbeschlüsse. Sie wird auch der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen nicht teilnahmslos gegenüberstehen. Die Fragen, die den Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden, hat sie vorher im engeren Kreis der Verwaltungsmitglieder durchgesprochen, und sie wird der Versammlung Vorschläge für die Art der Erledigung machen. Die Verwaltungsmitglieder sind die Vertrauensmänner der Kollegenschaft, und sie werden in den meisten Fällen beurteilen können, ob ihr Vorschlag Aussicht auf Annahme hat. Entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung anders, dann ist diese Entscheidung für das weitere Verhalten maßgebend.

Das ist die Demokratie in der Organisation, die um so klarer zur Geltung kommt, je kleiner der Organisationskörper ist. Über schon in a rohen Wahlstellen gibt es Abweichungen. Ist die Mitgliederzahl so gewachsen, daß es nicht mehr möglich ist, alle Mitglieder gleichzeitig zu versammeln, dann muß man wohl oder übel zu einem Vertretungssystem greifen. Es werden Vertrauensmänner, Delegierte gewählt, die als Stimmführer ihrer Auftraggeber gelten. In kleineren Versammlungen wählt man die Kollegen aus, von denen erwartet werden kann, daß sie die Ansicht der Auftraggeber an entscheidender Stelle am besten zur Geltung bringen werden.

Die gewählten Delegierten belastet man aber nicht mit einem gebundenen Mandat, um sie nicht etwa in die pettliche Lage zu bringen, gegen ihre bessere Überzeugung zu stimmen. In der Versammlung der Delegierten werden die Meinungen noch einmal ausgetauscht. Dabei können Momente zutage treten, die der einzelne Vertreter und seine Auftraggeber vorher nicht gewürdigt haben, die aber so zwingend sind, daß sie den gewissenhaften Delegierten nötigen, anders zu stimmen, als er ursprünglich beabsichtigt hat. Wie aber unter kleineren Verhältnissen die Mitgliederversammlung, so ist dort, wo das Delegiertensystem eingerichtet ist, die Delegiertenversammlung die beschließende Körperschaft. Deren Beschlüsse gelten für alle, obwohl die meisten Mitglieder, da sie nicht Delegierte sind, gar nicht berechtigt waren, an der entscheidenden Versammlung teilzunehmen.

Bedingt schon die Größe der Mitgliederzahl an einem einzelnen Ort eine Vertretung der Massen durch Beauftragte, um maßgebende Beschlüsse herbeizuführen, so ist ein solches Delegiertensystem gar nicht zu umgehen, wo es sich um eine Organisation von der Größe unseres Verbandes handelt, dessen Mitglieder über das ganze Reich verstreut wohnen. Eine Zusammenkunft aller Mitglieder ist unmöglich; die für den Gesamtverband maßgebenden Beschlüsse können nur von Delegierten gefaßt werden. Die Zusammenfassung der Beauftragten der Mitglieder, der Verbandsversammlung, kann nur in größeren zeitlichen Zwischenräumen, bei uns in der Regel zwei Jahre, tagen. Der Verbandstag bestimmt das Grundgesetz des Verbandes, das Verbandsstatut; er faßt auch sonst Beschlüsse der verschiedensten Art. Unmöglich ist es aber, die vielfältigen Einzelsagen, die täglich in großer Menge austauschen, durch Beschlüsse des Verbandstages oder gar durch Abstimmungen der Mitglieder entscheiden zu lassen. Dazu haben wir den Verbandsvorstand, dessen geschäftsführende Mitglieder vom Verbandstag, dessen Vorsitz von der Ortszahlstelle gewählt und dessen Tätigkeit durch den Verbandsausschuß fortlaufend kontrolliert wird. Verbandsstatut und Verbandsversammlung bilden die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes. Er ist mit

großen Machtvollkommenheiten ausgestattet, aber er ist keineswegs die Instanz, die über den Volken thront, sondern er hat sich bei allen seinen Maßnahmen an die geltenden Verbandsgesetze zu halten und ist dem Verbandstage, den Beauftragten der Gesamtheit der Mitglieder, für sein Tun und Lassen verantwortlich. Das ist die einzige Möglichkeit, die Grundzüge der Demokratie in einem so großen Körper, wie es unser Verband ist, praktisch zur Durchführung zu bringen.

Die Beschlüsse des Verbandstages sind für unseren ganzen Verband Gesetz. Aber nicht alle ohne weiteres. Wichtige Beschlüsse des Verbandstages müssen der Urabstimmung unterbreitet werden, sofern es der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschließt. Handelt es sich aber um eine Erhöhung des Beitrages, dann muß darüber in jedem Fall eine Urabstimmung herbeigeführt werden. Weiter findet eine Urabstimmung dann statt, wenn sich eine Änderung des Statuts als notwendig erweist, ohne daß es erforderlich erscheint, deshalb einen Verbandstag einzuberufen, und schließlich muß der Vorstand auch gegen seinen Willen eine Urabstimmung vornehmen, wenn es vom vierten Teile der Mitglieder beantragt wird.

Wird durch das praktisch unentbehrliche Vertretungssystem der demokratische Charakter des Verbandes ein wenig verwischt, so schafft die Einrichtung der Urabstimmung das notwendige Korrektiv. Das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder innerhalb des Verbandes ist keine leere Phrase. In bestimmten Fällen wird jedes einzelne Mitglied aufgerufen, für die Gestaltung des Verbandes seine Stimme in die Waagschale zu werfen. Diese Fälle sind praktisch nicht sehr häufig. Aber gerade deshalb sollte, wenn eine Urabstimmung stattfindet, kein Mitglied die Gelegenheit verpassen, von seinem Recht Gebrauch zu machen.

In diesen Tagen findet in unserem Verband wieder eine Urabstimmung statt. Am 22. Mai muß die Urabstimmung beendet sein; bis dahin muß jedes Mitglied seinen Stimmzettel bei der Ortsverwaltung abgegeben haben. Zur Beantwortung steht die Frage, ob die vom Verbandstag beschlossene Erhöhung der Verbandsbeiträge und der Unterstützung in Kraft treten soll.

Das Endergebnis der Abstimmung kann nicht zweifelhaft sein. Eine Erhöhung des Beitrages soll nach den Beschlüssen des Verbandstages erfolgen. Sie wird aber gegenüber den Beiträgen, die augenblicklich gezahlt werden, nicht sehr ins Gewicht fallen. Werden doch jetzt schon sehr beträchtliche Extrabeiträge erhoben. Als der Verbandsvorstand, gestützt auf das Statut, den Extrabeitrag ausschrieb, hat sich kaum ein Widerspruch unter den Mitgliedern geäußert. Das kann nicht etwa so gedeutet werden, als hätten sich die Mitglieder fatalistisch in das Unvermeidliche geschickt. Wir haben hinreichende Erfahrungen in der Verbandsgeschichte, um zu wissen, daß unsere Kollegen gegen Maßnahmen, deren Berechtigung sie nicht anerkennen, sehr energisch zu protestieren verstehen. Das Ausbleiben jedes Einspruchs in diesem Fall ist ein hinreichender Beweis dafür, daß die Notwendigkeit der Beitragserhöhung allgemein anerkannt wird. Diese Annahme findet ja auch ihre Bestätigung durch die fast einmütige Beschlussfassung des Verbandstages.

Wir müssen die Beiträge erhöhen, weil wir höhere Unterstützungen zahlen müssen, und das Bedürfnis ist am stärksten bei der Streikunterstützung. Hinsichtlich der sozialen Unterstützungen waren die Ansichten auf dem Verbandstag geteilt. Dem Verlangen nach energischem Abbau, das von einigen Delegierten geäußert wurde, wurde von anderer Seite entschieden widersprochen; schließlich wurden die vorgeschlagenen Sätze einstimmig angenommen; sie sind also gewissermaßen als Kompromiß zwischen den verschiedenen Ansichten in dieser Frage zu betrachten.

Wenn wir uns an alle Kollegen mit der Mahnung wenden, sich ausnahmslos an der Urabstimmung zu beteiligen, so geschieht das nicht, um den Beschlüssen des Verbandstages die Zustimmung der Mitglieder zu sichern; an der Annahme der Vorlage besteht nicht der geringste Zweifel. Aber es kann nicht genügen, daß die Vorlage mit einer überwältigenden Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird, auf die Stärke der Beteiligung an der Abstimmung kommt es an. Die Tatsache, daß der Ausfall der Abstimmung von vornherein feststeht, beeinträchtigt erfahrungsgemäß die Beteiligung. Dieser Gleichgültigkeit gilt es entgegenzuwirken. Die Teilnahme an der Urabstimmung ist ein Gradmesser für das der Organisation entgegengebrachte Interesse. In diesem Sinne hat das Ab-

stimmungsergebnis eine Bedeutung, die über die zur Abstimmung stehende Frage weit hinausgeht. Die Kraft der Organisation liegt nicht allein in gefüllten Kassen und der Zahl der Mitglieder, noch weit wichtiger ist der Geist, der die Mitglieder beherrscht. Eine schwache Beteiligung an der Urabstimmung würde den Schluß zulassen, daß sich in unseren Reihen viele Mitläufer befinden, die keinen Anteil nehmen an dem inneren Verbandsleben.

Die bei der Urabstimmung zu beantwortende Frage lautet also nicht nur, wie es auf dem Bordruck heißt, ob der Abstimmende für oder gegen die vom Verbandstag beschlossene Erhöhung der Wochenbeiträge und der Unterstützungen ist, gleichzeitig werden die Kollegen gefragt, ob sie mit ganzem Herzen für den Verband und seine Bestrebungen eintreten, ob sie bereit sind, die Interessen des Verbandes und damit der deutschen Holzarbeiter nach besten Kräften zu fördern. Wer von den Kollegen, seien es nun männliche, weibliche oder jugendliche Mitglieder, wollte diese Frage verneinen? Nur der hat seine Verbandspflicht erfüllt, der sich an der Urabstimmung beteiligt und damit von seinem Mitbestimmungsrecht in Verbandsangelegenheiten Gebrauch macht. Sorge jeder dafür, daß das Ergebnis der Urabstimmung dem Verbandszweck zum Nutzen, den Mitgliedern zur Ehre gereicht.

Das Tarifamt für das Holzgewerbe.

Kurz nach dem Ausbruch des Krieges, am 8. September 1914, wurde zwischen dem Deutschen Holzarbeiter-Verband und dem Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe eine Arbeitsgemeinschaft ins Leben gerufen. Ihr Zweck war es, durch gemeinsame Bemühungen dem damals schwer danteberliegenden Gewerbe neue Aufträge zuzuführen. Wo diese Aufgabe von den Parteien richtig erfaßt wurde, sind auch recht beachtliche Erfolge erzielt worden, die beiden Seiten zum Nutzen gereichten.

In der Folge trat in der Lage des Holzgewerbes ein völliger Umschwung ein. Während wir in den ersten Kriegsmonaten mit einer tiefen Arbeitslosigkeit zu rechnen hatten, besserte sich später der Geschäftsgang, und schließlich machte sich in der Holzindustrie sogar ein sehr fühlbarer Arbeitermangel bemerklich. In dem Maße, in welchem diese Entwicklung fortschritt, verminderte sich das Interesse an der Arbeitsgemeinschaft, die schließlich ganz einschliefl.

Als der Krieg seinem Ende entgegenging und mit der Möglichkeit gerechnet werden mußte, daß nach Kriegsende sich im gewerblichen Leben ähnliche Zustände zeigen würden, wie wir sie zu Beginn des Krieges erlebt hatten, wurde von unserem Verbandsvorstand die Anregung gegeben, die Arbeitsgemeinschaft zu erneuern. Am 4. November 1918 fand zu diesem Zweck eine Besprechung mit dem Vorstand des Arbeitgeber-Schutzverbandes statt. Dort wurde vereinbart, die Sache von vornherein auf eine breitere Grundlage zu stellen. Man verständigte sich auf die Abhaltung einer Versammlung von Vertretern möglichst aller Verbände der Arbeitgeber und der Arbeiter der Holzindustrie, die sich mit den Fragen beschäftigen sollte, welche das Holzgewerbe in der Übergangszeit berühren. Diese Versammlung fand am 26. November 1918 statt. Sie war insbesondere auch von den Arbeitgeberverbänden sehr zahlreich besucht. Ihr Ergebnis war die gemeinsame Aufstellung von Beschlüssen und Forderungen, an deren Spitze die Wiedererrichtung der zu Kriegsbeginn geschaffenen Arbeitsgemeinschaft stand.

In einer Reihe weiterer Punkte wurden die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft näher umschrieben. Zum Schluß heißt es in dem aufgestellten Programm: „Das Tarifamt des deutschen Holzgewerbes wird als notwendige Einrichtung zur Wahrung der Interessen des Gewerbes allseitig anerkannt und in seiner Tätigkeit unterstützt. Seinen Beschlüssen und Anregungen wird von allen auf dem Boden dieser Entschließung stehenden Vereinigungen und Einzelunternehmungen bereitwillig entsprochen werden.“ Gleichzeitig wurden auch provisorische Satzungen für das Tarifamt aufgestellt.

Inzwischen war die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands gegründet worden, der sich die Arbeitsgemeinschaft im Holzgewerbe als Fachgruppe eingliedern sollte. Zu deren Konstituierung fanden in der Zeit von Januar bis April 1919 eine Reihe von Sitzungen statt. In der letzten dieser Sitzungen, am 16. April 1919, wurden die vom provisorischen Vorstand vorgelegten Satzungen der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Holzgewerbes, wie die

Sachgruppe nun genannt wurde, endgültig verabschiedet und ein Kostenvorschlag genehmigt. Der provisorische Vorstand der Arbeitskammer hat dann noch Anfang Mai 1919 an die Verbände der Arbeitgeber ein Rundschreiben verfaßt, in welchem sie eingeladen wurden, ihren Beitritt zu erklären. Ob auf dieses Rundschreiben Antworten eingegangen sind, ist uns nicht bekannt; jedenfalls war damit die Tätigkeit der kaum gegründeten Arbeitskammer beendet.

Nicht ganz so ruhmlos war das Geschick des Tarifamts, das als Zwillingsschild der Arbeitskammer das Licht der Welt erblickt hatte. So hat es bei der gesetzlichen Einführung des Nachtstundentags am 6. Februar 1919 eine Entscheidung über die dadurch bedingte Änderung der tariflichen Nachtlohngehalte gefällt. Wichtig ist auch die am 23. August 1919 in Erfurt abgehaltene Sitzung, in welcher das Tarifamt unter dem Vorsitz des Herrn v. Verleppich die bei den zentralen Verhandlungen über den Reichstarif strittig gebliebenen Fragen entschied. Das war aber auch die letzte Tätigkeit des Tarifamts. Nach dem Reichstarif ist das Tarifamt die Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der örtlichen Schlichtungskommissionen. Da der Reichstarif infolge Ablehnung durch den Arbeitgeber-Schutzverband nicht in Kraft treten konnte, war auch der Tätigkeit des Tarifamts ein Ziel gesetzt.

Erst die Anerkennung der im Januar dieses Jahres im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedssprüche, welche den Reichstarif in Kraft setzten, brachte auch die Voraussetzung für die Tätigkeit des Tarifamts. Die gescheiterten Verhandlungen mit dem Arbeitgeber-Schutzverband über die neuen Teuerungszulagen schufen einen neuen Konfliktfall. Die Sache liegt aber insofern anders als im Herbst vorigen Jahres, als jetzt der Reichstarif besteht. Wenn auch durch den bestehenden Konflikt zwischen den beiderseitigen Organisationen die Arbeit des Tarifamts erschwert ist, so ist sie doch nicht unmöglich.

So trat denn das Tarifamt am 30. April zu einer Sitzung zusammen und erledigte einige ihm unterbreitete Streitfragen. Bedeutungsvoll war die diesmalige, zwei Tage umfassende Sitzung des Tarifamts deshalb, weil jetzt ein ernsthafter Versuch unternommen wurde, das Tarifamt zu einer wirklich arbeitsfähigen Institution auszubauen. Dazu gehört, daß sich das Tarifamt eine Geschäftsordnung gab und einen Geschäftsführer wählte.

Bereits bei den Verhandlungen über die Gründung der Arbeitskammer war man von dem Gedanken ausgegangen, daß diese und das Tarifamt eng zusammenwirken sollen. Man dachte daran, für jede dieser Einrichtungen einen Geschäftsführer anzustellen. Zur Wahrung der Parität sollten die Arbeitgeber den Sekretär für die Arbeitskammer, unser Verband den für das Tarifamt stellen. Beide sollten in einem gemeinsamen Bureau zusammenarbeiten, und dieses sollte gewissermaßen die neutrale Stelle zwischen den beiderseitigen Organisationen bilden. Dieser Plan ist noch nicht ausgeführt. Vorläufig ruht aber die Arbeitskammer, und es bleibt abzuwarten, ob es gelingen wird, sie zum Leben zu erwecken. Möglich, daß es gelinnet, wenn sich das Tarifamt als lebensfähig und arbeitsfähig erweist.

Zum Geschäftsführer des Tarifamts ist unser Kollege Josef Ahlemeyer gewählt. Die Adresse lautet: Tarifamt für das Deutsche Holzgewerbe, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß mit dieser Neuordnung der Grund dazu gelegt ist, das Tarifamt zu einer wirklich arbeitsfähigen Einrichtung auszugestalten, die imstande ist, die ihr zufallenden Aufgaben in zufriedenstellender Weise zu lösen. Unser zentrales Schlichtungswesen steckt noch in den Kinderschuhen. Vor der Einrichtung des Tarifamts waren die Zentralvorstände die Stelle, welche in gemeinsamen Sitzungen über örtliche Differenzen entschieden, über welche sich die Ortsparteien nicht unmittelbar verständigen konnten. Man hat früher mit Recht über den schleppenden Geschäftsgang dieser Berufungsinstanz geklagt, aber mit der Schaffung des Tarifamts ist es in der Hinsicht nicht besser geworden.

Die Einsetzung eines Geschäftsführers ist als erster Schritt auf dem Wege zur Besserung zu betrachten. Ihm werden weitere folgen müssen, wenn das Tarifamt das werden soll, was von ihm erwartet werden muß. Aber die Richtung, in welcher sich der Ausbau des Tarifamts bewegen muß, wollen wir uns vorerst nicht ankern. Wir wollen zunächst seine Leistungen abwarten. Hoffen wir, daß aus ihm eine Behörde wird, zu welcher die Angehörigen des Holzgewerbes mit Vertrauen aufblicken können.

Soziales.

Sammlung für die Opfer des Repp-Pattloch-Busses.
Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erließ gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände und dem Verbande der Deutschen Gewerksvereine den folgenden Aufruf:

Arbeiter! Angestellte! Beamte!

Der Busch der Repp und Pattloch in Berlin hat in den zurückliegenden Monaten Hunderte zu blutigen Wunden verletzt und eine sehr große Zahl von Opfern an Toten und Verwundeten aufzuweisen. Diese Toten und Verwundeten haben keine andere Ursache, als in Deutschland wieder verfassungswidrig ein Kriegsrecht hergestellt und diejenige herbeigeführt worden zu sein, die uns nicht will und ungewollt auf den Boden der Barbarei niederwirft.

Wir bitten hiermit die organisierte Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenchaft aller Reichsteile, sich zum Kampf gegen die Verbrechen zu wenden,

und in deren Reihen sind nur die Opfer zu beklagen. Noch niemals hat die Arbeiterschaft verlangt, wenn es galt, das Solidaritätsgefühl in die Tat umzusetzen. Deshalb wenden sich hiermit die unterzeichneten Organisationen an die Gesamtarbeiter-, Angestellten- und Beamtenchaft Deutschlands mit dem dringenden Ersuchen, eine Geldsammlung zur Unterstützung der Opfer vorzunehmen. Miesengroß ist die Not; eine große Zahl von Familien ist durch Tod ihres Ernährers beraubt, Tausende sind verwundet und können daher ihrem Erwerb noch nicht wieder nachgehen, andere wieder sind aus Furcht vor Verhaftung durch die Kriegsgewichte flüchtig geworden und von ihren Familien getrennt. Die Arbeiterschaft Deutschlands darf diese Opfer und ihre Familien nicht zugrunde gehen lassen, darf sie nicht sich selbst überlassen, kann auch nicht darauf warten, bis Reich und Staat die Unterstützung geregelt haben. Reich und Staat haben die Verpflichtung, die Unterstützung baldigst zu regeln, wie es ja auch in den Vereinbarungen über die Beendigung des Kampfes im Industriegebiet mit Zustimmung des Herrn Ministers Wiesberts in Mielefeld niedergelegt wurde. Entsprechende Anträge sind an die Reichsregierung gestellt. Diese Aktion der Organisationen kann aus erklärlichen Gründen selbstverständlich nur als Ergänzung der vom Reich zu treffenden Regelung zu betrachten sein und dazu dienen, die erste Not zu lindern.

Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe.

Die Arbeiterschaft des Industriegebietes hat in Erkenntnis, daß ungeheure Summen gebraucht werden, die Pflicht übernommen, einen Tagesverdienst an die Sammelstellen abzuführen. Dieses Beispiel von Opferwilligkeit wird allen anderen Bezirken Deutschlands zur Nachahmung dringend empfohlen. Die Sammlungen sind von den gewerkschaftlichen Organisationen in die Hand zu nehmen, in allen Orten schnellstens Ausschüsse, bestehend aus den unterzeichneten Organisationen, einzusetzen, und diesen ist die Sammlung der Gelder zu übertragen. In denjenigen Orten, wo tote und Verwundete zu verzeichnen sind, haben diese Ausschüsse auch die Unterstützungsfälle zu prüfen. In den Kampfbezirken Berlin, Sachsen, Thüringen und dem Industriegebiet sind Bezirksausschüsse einzusetzen, welche die Durchführung der Unterstützungen nach einheitlichen Richtlinien zu übernehmen und zu überwachen haben. Alle gesammelten Gelder sind an die Zentralstelle abzuführen. (August Quist, Berlin SO. 16, Engelsufer 15, 4. Et., Postfachkonto Berlin NW. 7, Nr. 81381.) Von hier aus werden die Gelder im Einverständnis mit den Bezirksausschüssen an die bedürftigen Orte überwiesen.

Die Zentralausschüsse in den Unterstützungsbezirken haben sofort Feststellungen über die Zahl der Opfer an Toten und Verwundeten und deren unterstützungsbedürftige Familien zu machen und an die Zentralstelle darüber zu berichten.

Arbeiter, Angestellte, Beamte!

Wir vertrauen auf euren Opferinn und euer Solidaritätsgefühl, die sich schon so oft bewährt haben. Diese Sammlungs- und Unterstützungsaktion wird Zeugnis ablegen, daß diese Worte in euren Reihen nicht leere Begriffe bleiben, sondern in die Tat umgesetzt werden.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.

C. Legien.

Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa).

S. Ruchhäuser.

Verband der Deutschen Gewerksvereine (D.G.V.).

J. Neustädt.

Die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Durch das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April werden die früher erlassenen Verordnungen über den gleichen Gegenstand ersetzt. Das Gesetz bestimmt in seinem § 1, daß jeder Arbeitgeber, der einen Arbeitsplatz besetzen will, verpflichtet ist, einen Schwerbeschädigten, der für diesen Arbeitsplatz geeignet ist, anderen Bewerbern vorzuziehen. Als Schwerbeschädigte gelten sowohl Kriegs- als auch Unfallverletzte, die 50 Prozent oder mehr der Vollerrente beziehen. Auch wenn ein Verletzter mehrere Renten bezieht, die zusammen mindestens 50 Prozent der Vollerrente betragen, gilt er als Schwerbeschädigter.

In einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung wird bestimmt, daß jeder private Arbeitgeber verpflichtet ist, auf 25 bis 50 insgesamt vorhandene Arbeitnehmer mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je 50 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen.

Eine wichtige Aufgabe für die Durchführung des Gesetzes ist den Hauptfürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge zugewiesen. Sie können u. a. anordnen, daß im Einzelfalle die Vorschriften dieses Gesetzes durch die Einstellung anderer Erwerbsbeschränkter, insbesondere von Verletzten, die zwischen 33 1/2 und 50 Prozent der Vollerrente beziehen, erfüllt werden können. Die Durchführung des Gesetzes geschieht im Vereinnehmen mit den berufenen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit den Organen der Gewerbeaufsicht und den Arbeitsnachweisen. Im Betrage der Hauptfürsorgestelle haben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes in Frage steht, die Berufsgenossenschaften, die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Vereinigungen Unfallbeschädigter Sitz und Stimme.

Den Betriebsräten ist die erforderliche Beratung aufzulegen, sich um die Durchführung dieses Gesetzes zu bemühen. Für diese Aufgabe ist in Betrieben, die wenigstens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, ein Vertrauensmann zu bestellen, der inwieweit ein Schwerbeschädigter sein soll. Auch der Arbeitgeber hat in solchen Betrieben einen Bevollmächtigten zu bestellen, der mit dem Vertrauensmann der Arbeitnehmer im Interesse der Schwerbeschädigten zusammenzuwirken hat.

Die Entlassung Schwerbeschädigter wird durch das Gesetz wesentlich erschwert. Die Kündigungsfrist beträgt für sie mindestens vier Wochen. Diese Frist läuft erst von dem Tage an dem sie der Hauptfürsorgestelle angezeigt ist. Für den

Zeitraum von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird überbes eine Kündigung nur wirksam, wenn ihr die Hauptfürsorgestelle zugestimmt hat. Diese Vorschrift hat rückwirkende Kraft für Kündigungen Schwerbeschädigter, die seit dem 14. Januar 1919 ausgesprochen wurden. Nur wenn ein Arbeitgeber unter den beschäftigten Arbeitnehmern mehr als 6 Prozent Schwerbeschädigte hat, bedarf er der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung nicht, aber die Kündigung muß im Vereinnehmen mit ihr erfolgen, und sie darf nur in dem Umfang ausgesprochen werden, daß monatlich höchstens einem Viertel der Zahl von Schwerbeschädigten gekündigt wird, um welche die 6 Prozent anfänglich überschritten waren.

Bei Stelligkeiten aus diesem Gesetz ist der Schlichtungsausschuss zuständig. Er kann von dem Schwerbeschädigten selbst, vom Vertrauensmann der Arbeitgeber oder auch von der Hauptfürsorgestelle angerufen werden. Bei den Entscheidungen des Schlichtungsausschusses muß als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter mitwirken. Die höhere Verwaltungsbehörde kann den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses für verbindlich erklären. Sie kann, wenn der Schiedspruch auf Einstellung von Schwerbeschädigten lautet, auf Antrag der Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten bestimmen, die der Arbeitgeber einzustellen hat.

Die Freimachung von Arbeitsstellen.

Die Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 23. März 1919 hat durch eine neue Verordnung vom 25. April 1920 einige Änderungen erfahren und wird nun in der neuen Fassung bekanntgegeben. Danach sind die Demobilisierungsausschüsse befugt, Arbeitgeber zur Freimachung von Arbeitsstellen anzuhalten, wenn sich diese Maßnahmen zur Bekämpfung einer erheblichen Arbeitslosigkeit als erforderlich erweist. Von der Entlassung können betroffen werden Arbeitnehmer, die nicht auf Erwerb aus der betreffenden Beschäftigung angewiesen sind oder bei Kriegsausbruch oder später als Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetrieb, als Vergarbeiter oder als Gesinde berufsmäßig tätig waren; oder seit dem 1. August 1914 von einem anderen Orte zugezogen sind; oder nicht ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte haben und am 1. August 1914 an diesem Orte nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren; oder seit dem 1. August 1914 ihren Beruf gewechselt haben, sofern in dem Bezirke des Demobilisierungsausschusses ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften ihres früheren Berufs besteht.

In den beiden letzten Fällen darf jedoch die Entlassungspflicht dann nicht angeordnet werden, wenn der Arbeitnehmer Schwerbeschädigter ist oder als Reichsdeutscher aus dem Ausland bzw. den abgetretenen oder besetzten Gebieten zugezogen ist und dorthin wegen politischer Anordnungen nicht oder nur unter Nachteilen zurückkehren kann. Ausgeschlossen ist ferner die Anordnung der Entlassungspflicht in bezug auf die vom Arbeitgeber beschäftigten eigenen Haushaltsangehörigen, Generalvollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Organe und Vertreter der Unternehmung, Arbeiter in einem land- oder forstwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenbetriebe, Vergarbeiter, Gesinde, Bühnen- und Orchestermitglieder. Ausnahmen von der Entlassungspflicht kann der Demobilisierungsausschuss aus öffentlichen oder Billigkeitsgründen gewähren. Die Entlassung erfolgt nach Anhören der zuständigen Arbeitnehmervertretung durch Kündigung und Innehaltung der gesetzlichen oder vertraglichen, mindestens aber einer zweiwöchigen Frist, die bei Säumigkeit des Arbeitgebers auch der Demobilisierungsausschuss aussprechen kann. Gegen die Verweigerung der Befreiung von der Entlassungspflicht sowie gegen die Kündigung durch den Demobilisierungsausschuss steht dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gemeinschaftliche Beschwerde binnen einer Woche nach Zustellung des betreffenden Bescheides zu.

Änderungen in der Krankenversicherung.

Nachdem die Nationalversammlung beschlossen hat, die Verordnung über die Heraushebung des Grundlohnes und die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht vom 1. April 1920 aufzuheben, hat die Regierung diese Materie in einer neuen Verordnung vom 30. April anderweitig geregelt.

Nach der neuen Verordnung wird der § 180 der Reichsversicherungsordnung dahin geändert, daß die baren Leistungen der Krankenkassen nach einem Grundlohn bemessen werden. Als solcher bestimmt die Satzung entweder den durchschnittlichen Tagesentgelt der Mitglieder oder den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Mitglieder. Bei der Festsetzung des Grundlohnes muß der Entgelt berücksichtigt werden, soweit er 24 Mk. für den Arbeitstag nicht übersteigt; die Satzung kann ihn aber bis zum Betrage von 30 Mk. berücksichtigen. Soweit Erbschaften für Krankenpflege, Krankenhauspflege oder Unterhalt in einer Anstalt nach dem Grundlohn zu bemessen sind, kann der Reichsarbeitsminister im Falle eines Bedürfnisses den für diese Erbschaften maßgebenden Höchstsatz des Grundlohnes allgemein bis auf 10 Mk. herabsetzen. Über die infolge dieser neuen Verordnung notwendigen Satzungsänderungen müssen die Organe der Kassen innerhalb vier Monaten beschließen. Diese Vorschriften sind mit Wirkung vom 7. April an in Kraft getreten.

In der aufgehobenen Verordnung bildete die Heraushebung der Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht auf 20 000 Mark den hauptsächlichsten Stein des Anstoßes. Nimmehier ist diese Grenze auf 15 000 Mk. festgesetzt. Bemerkenswert ist, daß diese Einkommensgrenze für Betriebsbeamte, Werkmeister usw. gilt. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen usw. sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes versicherungspflichtig.

An die Kriegsversicherten der Volksfürsorge

richtet der Vorstand nochmals die dringende Aufforderung, alle Ansprüche an den Kriegsreservecorps bis zum 17. Mai und solche an die Kriegsversicherungskasse bis zum 17. Juni bei der Hauptgeschäftsstelle der Volksfürsorge, Hamburg 5, zu melden.

Spätere Meldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Die Korporationsmitglieder (Genossenschaften und Gewerkschaften)

haben dementsprechend ihre Maßnahmen zu treffen. Für ver-

Der neue Posttarif.

Das neue Gesetz über die Postgebühren vom 20. April 1920 ist erst am 4. Mai im Reichsanzeiger veröffentlicht worden, aber bereits am 6. Mai in Kraft getreten.

Table with 2 columns: Item description (e.g., Postkarten, Briefe bis 20 Gramm) and Price (e.g., 30 Pf., 40 Pf.).

Für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe wird das Doppelte des Fehlbetrages nachgehoben.

Table with 3 columns: Package description (e.g., Pakete bis 5 Kilogramm), Distance (Nahzone bis 75 km, Fernzone über 75 km), and Price.

Für dringende Pakete wird die dreifache Gebühr erhoben. Nicht- oder unzureichend freigemachte Pakete werden nicht befördert.

Für Wertsendungen werden erhoben die Gebühren für eine gleichartige eingeschriebene Sendung (für Briefe und Pakete beträgt die Einschreibgebühr 50 Pf.) und dazu eine Versicherunggebühr.

Table with 2 columns: Package description (e.g., Die Gebühr für Postanweisungen beträgt) and Price (e.g., bis 50 Mk. 0,50 Mk.).

Die Vorzeitgebühr für Nachnahme sendungen beträgt bei Briefen 50 Pf., bei Paketen 1 Mk. Neu eingeführt ist der Zuschlag für postlagernde Sendungen mit 10 Pf. pro Stück.

Gleichzeitig mit dem neuen Posttarif ist auch die Erhöhung des Portos für Auslands sendungen in Kraft getreten. Nunmehr kostet der Brief bis zu 20 Gramm 80 Pf., je weitere 20 Gramm 60 Pf. mehr; Postkarten 40 Pf., Drucksachen, Geschäftspapiere je 50 Gramm 20 Pf., aber mindestens 40 Pf.

Ausbau der Reichsstatistik.

Eine gute Statistik bildet erst eine wahre Grundlage für bedeutsame wirtschaftliche Fragen, was im besonderen die Gewerkschaften zur Genüge kennengelernt haben.

Im Deutschen Reich besteht schon seit längerer Zeit eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Statistischen Reichsamt, eine Einrichtung, die nur mit Hilfe der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zur Durchführung gebracht werden konnte.

Der Hauptwert wird nun auf den weiteren Ausbau der Industrieberichterstattung gelegt. Wenn, so heißt es im Reichs-Arbeitsblatt, eine große Zahl von Fachverbänden und Einzelbetrieben der Aufforderung zur Teil-

nahme an der freiwilligen Berichterstattung nicht nachgekommen ist, so sind dafür in erster Linie die Mängel der bisherigen Industrieberichterstattung verantwortlich zu machen.

Bei dieser Statistik handelt es sich nun hauptsächlich um die Beteiligung der wirtschaftlichen Unternehmerverbände und Einzelbetriebe. Es ist ein neuer Fragebogen für die Industrieberichterstattung ausgearbeitet worden, der als vorläufiger Entwurf in der schon erwähnten Nummer des Reichs-Arbeitsblatt zum Abdruck gelangt ist.

Als Ergänzung zu dem Haupt-Fragebogen dienen noch Nebenfragen, so in bezug auf Gründe für die Veränderung des Beschäftigungsgrades, für den Rückgang oder die Steigerung der Arbeitsleistung, für die Veränderung der Zahl der Beschäftigten gegen den Vormonat und die entsprechende Zeit des Vorjahres.

Das Statistische Reichsamt verspricht sich das Beste von dieser erweiterten statistischen Erhebung; ob es von Erfolg sein wird, hängt davon ab, wie die Unternehmerverbände diese Anregung aufnehmen und zur Durchführung bringen werden.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 20. Wochenbeitrag für das Jahr 1920 und gleichzeitig der fünfzehnte Extrabeitrag fällig geworden.

Berlin SO. 10, Am Köllnischen Park 2.

Der Vorstandsvorstand.

Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holz bildhauer nach Forchheim in Bayern, Hannover, Neuruppin (mittl. u. einf.), Goldin (best.), Braunschweig (mittl.).

Korrespondenzen.

Serzogenaurach. Durch Verhandlungen unter Mitwirkung des Gauvorstehers ist nun endlich erreicht, daß auch bei uns der Reichstarif durch die Arbeitgeber anerkannt und danach ausgezahlt wurde.

Schönheide. Die Wirtschaftslage in der Bärstendindustrie war im Monat April nicht mehr so glänzend. Von Warenaufkäufern war nur im Anfang des Monats noch etwas zu spüren.

die deutsche Bärstendindustrie angewiesen ist, leidet auch der Absatz im Inland. So klagen die vielen Händler, die im letzten Jahr eine große Zunahme erfahren haben, daß sie für ihre Waren bei der Landwirtschaf sehr wenig Absatz haben.

Schland a. d. Spree. Die Unternehmer in der Lausitz versuchen unter allerhand Drohungen, unsere Kollegen von der Durchführung der am 22. April mit dem Arbeitgeberverband der sächsischen Sägewerkindustrie vereinbarten Teuerungszulage abzubringen.

Unsere Lohnbewegung.

Eine neue Lohnvereinbarung für das Bärstendmachergewerbe.

Die zentralen Verhandlungen, die Ende April mit dem Arbeitgeber-Schutzbund deutscher Bärstenden, Pinsel- und Bleistiftfabrikanten in Mühlberg geführt wurden, gestalteten sich recht schwierig.

Der Reichstarif bleibt in allen seinen Teilen in Geltung mit der Ausnahme, daß auf alle erzielten Wochenverdienste folgende Zuschläge gezahlt werden, und zwar:

Table with 4 columns: Tarifklasse (I, II, III, IV) and corresponding percentages for different dates (1. Mai 1920, 1. Juni 1920).

In obengenannten Zuschlägen sind die am 27. Februar vereinbarten Teuerungszulagen eingerechnet. Aufrechnungsfähig auf diese Zuschläge sind alle nach dem 1. April 1920 vereinbarten außertariflichen Zulagen.

Nach diesem Abkommen betragen nunmehr die vertraglichen Mindestlöhne vom 1. Juni an:

Table with 4 columns: Tarifklasse (I, II, III, IV) and corresponding minimum wages for different age groups (über 24 Jahre, 22, 20, 18, 16).

Diese Sätze sind die Mindestlöhne; zu beachten ist, daß alle bisherigen Löhne um den vereinbarten Betrag, also vom 1. Mai an um 25, vom 1. Juni an um 30 Prozent erhöht werden müssen.

Teuerungszulagen im bayerischen Sägewerke.

Am 29. und 30. April fanden in München Verhandlungen mit den Sägewerksbesitzern statt, die sich recht schwierig gestalteten. Die Unternehmer wiesen auf die schlechte Lage des Gewerbes hin, welche die Gewährung von Lohnzuständigkeiten fast unmöglich mache.

Table with 5 columns: Sparte (a-f) and corresponding wages for different age groups (über 21 Jahre, unter 21 Jahre).

Lohnvereinbarung für die Sägewerksindustrie Mittel-Schlesiens.

Mit dem Verband der Holzindustriellen in den schlesischen Gebirgen haben am 28. April Verhandlungen stattgefunden zwecks Abschluß eines Sägetarifs. Sind auch nicht alle Forderungen der Kollegen durchgesetzt worden, so ist das Erreichte immerhin ein beachtenswerter Erfolg bei den bisherigen niedrigen Löhnen der Sägewerksarbeiter.

